VERORDNUNG (EWG) Nr. 707/73 DES RATES

vom 12. März 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/72 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1464/72 [1] ist ein Gemeinschaftszollkontingent zum Zollsatz von 6 v. H. für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 30. Juni 1973 eröffnet und auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt worden.

Die Gemeinschaft hat vorgesehen, für diese Färsen und Kühe den im Rahmen dieses Zollkontingents anwendbaren Zollsatz von 6 % auf 4 % zu senken. Die vorgenannte Verordnung ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Februar 1973 wird der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/72 festgesetzte Zollsatz von 6 % auf 4 % herabgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. März 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
A. LAVENS

---

[1] ABl. Nr. L 156 vom 12. 7. 1972, S. 2.